

# **SATZUNG**

## **der Stadt Aschersleben**

### **über die Erhebung von Gebühren**

#### **für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung**

#### **(Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche**

#### **Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zur Behandlung von Abwässern aus Mietchemietoiletten, des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich Fäkalschlamm in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung eine Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe**

- (1) Die Abwassergebühr für das Auspumpen, Abfahren und Beseitigen der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Frischwasser.

Als bezogenes Frischwasser gelten

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; Wassermengen, die nach erfolgter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt bis zum 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Messeinrichtungen geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (4) Die Abwassergebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und im zentralen Klärwerk gereinigt wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

- (5) Die Abwassergebühr beträgt
- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 6,85 Euro je m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser;
  - b) für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 14,46 Euro je m<sup>3</sup> entnommenem Schlamm.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

Gebührenpflichtig ist daneben auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit erfolgter Schlussableseung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig unter Beachtung des § 8 Abs. 4 zu veranlassen.  
Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet an dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird oder die Zuführung von Abwasser endet und der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dies schriftlich mitgeteilt worden ist.

#### **§ 5 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für abflusslose Gruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.  
Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

#### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides.
- (2) Auf die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Gruben sind Abschlagszahlungen am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. sowie 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt auf Grund der Lieferscheine eine gesonderte Abrechnung nach jeder erfolgten Entleerung.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Gebühren werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.

## **§ 7 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 8 Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihren Beauftragten sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder

3. entgegen § 8 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen nicht gewährt oder

4. entgegen § 8 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 10. 12. 2008 außer Kraft.

Aschersleben, den 15. 12. 2011

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

§ 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage vom 14. 12. 2011) erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 8,59 Euro je m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser;
- b) für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 14,35 Euro je m<sup>3</sup> entnommenem Schlamm.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 233) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) für das Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler ermittelte Wassermenge;“

2. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Messeinrichtungen) geführt werden, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.“

Die besonderen Wasserzähler sind durch den Gebührenpflichtigen fachgerecht einbauen zu lassen, und der Einbau ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen.



Die Wasserzähler werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Gebühren in Höhe von 27,47 Euro berechnet. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist sind die Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Gebührenpflichtige.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Messeinrichtungen geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

3. § 2 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 9,22 Euro je m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser;
- b) für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 15,35 Euro je m<sup>3</sup> entnommenem Schlamm.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung**

## **zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15. 05. 2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage) vom 29. 11. 2017 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- „(5) Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kernstadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzuteilen.“

Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaften Drohdorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 16.05.2019

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsigel